



Abteilungsordnung

Abteilungsordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.

§ 1

Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V. - nachstehend SG Letter 05 genannt - in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweils übergeordneten Dach- u. Fachverbänden.

§ 2

Mitgliedschaft in der Abteilung

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Hauptverein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch die gewählte Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung im Verbund mit den ergänzenden Vereinsordnungen, insbesondere die Beitragsordnung.
3. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen. Die bei der Aufnahme in den Verein gewählte und im EDV-Beitragsschlüssel hinterlegte Abteilung gilt primär als Zuordnungsprinzip zu einer Abteilung. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich, ggf. müssen dann die entsprechenden Sonderbeiträge der Abteilungen gezahlt werden.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses. Die Spielerlaubnis beginnt frühestens nach Eintritt in den Verein.
5. Alle Erklärungen eines Mitgliedes zum Erwerb oder zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der SG Letter 05 erfolgen.

§ 3

Streichung der Mitgliedschaft in der Abteilung und/oder Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann - unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein - der Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung ausgesprochen werden.
2. Der schriftliche Beschluss der Abteilungsversammlung ist dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Beschlussdatum zur Kenntnis zu geben.

3. Für das Ausschlussverfahren gelten die Regelungen der aktuellen Vereinssatzung entsprechend.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder einer Abteilung zahlen die nach der Satzung im § 8 und der Einzelheiten regelnden Beitragsordnung gültigen Mitgliedsbeiträge.
2. Ob und in welcher Höhe Abteilungsbeiträge (Sonderbeiträge) erhoben werden, entscheidet die Abteilungsversammlung.
3. Bei Beitragsrückständen können die Mitglieder von der Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb durch den Geschäftsführenden Vorstand gesperrt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung des Vereins.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung vereinseigener und/oder kommunaler Einrichtungen und/oder Geräte sind die Ordnungen der Abteilung oder die jeweilige Haus- / Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Platzwarte und/oder der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6

Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand [Vorsitzende(r), stellvertr. Vorsitzende(r), Jugendwart und ggf. Personen gemäß Abs. 5]
2. Der/Die AbteilungsleiterIn und sein/seine StellvertreterIn werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Der/Die AbteilungsleiterIn und sein/seine StellvertreterIn müssen voll geschäftsfähig und volljährig sein, insbesondere im Hinblick auf die im § 8 dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
4. Der Jugendwart wird nach den Kriterien der Jugendordnung gem. § 4 Abs. 1 gewählt (stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr), muss aber ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen. Die Wahl des Jugendwarts kann getrennt oder auch in der Abteilungsversammlung gemäß Abs. 6 erfolgen.
5. Die Abteilungsversammlung kann weitere Personen in die erweiterte Abteilungsleitung wählen, sofern Art und Umfang der abteilungsbezogenen Aktivitäten dieses sinnvoll erscheinen lassen, z.B. Sportwart, Obmann, Schriftführer, Kassenwart etc.
6. Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, wozu die Abteilungsmitglieder nach den Kriterien der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des Verein eingeladen werden; bei gleichzeitiger Wahl eines Jugendwartes sind nur für diesen Punkt die Wahlkriterien gemäß Abs. 4 einzuhalten. Der gewählte Jugendwart ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.

7. Zu jeder Abteilungsversammlung ist der Vorsitzende der SG Letter 05 unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.
8. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, eine Abschrift erhält der Vereinsvorstand nach spätestens 10 Tagen.
9. Die Termine der Vorstandssitzungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der SG Letter 05 rechtzeitig mitzuteilen, seine Teilnahme (oder die eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes) ist jederzeit möglich.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können auch Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme Abteilungsfremder trifft auf Antrag die Versammlung.
3. Das Stimmrecht kann von den Vereinsmitgliedern nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 8

Abteilungshaushalte

1. Gemäß § 1 Abs.1 dieser Ordnung sind Abteilungen rechtlich unselbständig und können somit auch kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung der SG Letter 05 regelt auch den Finanz- und Vermögenshaushalt der Abteilungen.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über die Hauptkasse abzurechnen.
4. § 6 Abs. 3 der Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung nennt den Rahmen, in dem die Abteilungsleitung für die SG Letter 05 Verpflichtungen eingehen darf und wann die vorherige Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes einzuholen ist.
5. Zur Aufrechterhaltung einer schnellen Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Bagatellzahlungen sind die Abteilungen berechtigt, einen notwendigen Bargeldbestand als "Abteilungskasse" zu führen und diesen Bargeldbestand als Vorschuss vom Verein zu erhalten.

§ 9

Einstellung und Entlassung von Übungsleitern

Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb eigenverantwortlich.

1. Mit alle beschäftigten Übungsleitern, Trainern und Betreuern (auch ohne Entgelt) sind entsprechende schriftliche Verträge abzuschließen. Rechtlich verbindliche Verträge können nur durch den Vorstand der SG Letter 05 abgeschlossen werden.
2. Die Kündigung eines Übungsleiters, Trainers oder Betreuers kann nur durch den Vorstand der SG Letter 05 ausgesprochen werden. Die schriftlichen Kündigungen werden auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand ausgesprochen. Die Kündigungsfristen des Vertrages sind hierbei zu beachten.

§ 10

Trainingszeiten

Die Trainingszeiten in den Sporthallen werden durch den Arbeitskreis Seelzer Sportvereine vergeben. Anträge auf Änderung von Zeiten sind über den Vorstand der SG Letter 05 an den Arbeitskreis zu richten. Über die Trainingszeiten auf den Sportfreiflächen entscheidet der Vorstand der SG Letter 05.

§ 11

Spender / Sponsoren / Publikationen

1. Der Verein und seine Abteilungen sind gemeinsam dafür verantwortlich, verstärkt Sponsoren zu gewinnen. Finanzmittel, die von Sponsoren gezahlt und vorher jeweils einer bestimmten Abteilung zugesagt wurden, verbleiben den Abteilungen zur planmäßigen und satzungsgemäßen Verwendung.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder und potentiellen Sponsoren darüber zu informieren, dass Spender nur dann eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldspenden erhalten, wenn die entsprechenden Beträge auf die Bankkonten des Vereins eingezahlt oder überwiesen wurden.
3. Alle Publikationen, die sich durch Werbeanzeigen und/oder durch Verkauf finanzieren und im Namen der SG Letter 05 erstellt und/oder veröffentlicht werden, müssen vor Drucklegung bzw. Rechnungsstellung inhaltlich, insbesondere jedoch auch hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen mit dem Vorstand der SG Letter 05 abgestimmt werden. Die Angabe eines nach dem Presserecht erforderlichen Impressums (Name und Anschrift des für den Inhalt verantwortlichen) ist zwingend vorgeschrieben.

§ 12

Auflösung einer Abteilung

1. Die Abteilungsversammlung kann analog zu den Bestimmungen der Vereinssatzung eine Auflösung der Abteilung beschließen, wobei es aber der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten bleibt, diese Sportart ganz aus dem Angebot der SG Letter 05 zu streichen oder nur ein passives Fortbestehen zu beschließen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen in der Vorstandssitzung vom 29.11.2001 beschlossen und wird mit Wirkung zum 1.1.2002 in Kraft gesetzt.
- (2) Diese Abteilungsordnung wurde durch einen Vorstandsbeschluss vom 14.01.2010 geändert und tritt in der geänderten Fassung ab 01.02.2010 in Kraft.
- (3) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.